

Tatsachen trägt, die die *Aufrechterhaltung des Titels* im Rahmen des neuen anspruchsbegründenden Lebenssachverhalts rechtfertigen⁶⁶.

Gleiches wird zu gelten haben, wenn *Unterhalt wegen der Betreuung* eines gemeinsamen Kindes geschuldet wird, der Titel aus der Zeit vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes stammt (§§ 1570 I 1, 1615 I II 3 BGB) und Unterhalt damals unbefristet zugesprochen wurde, weil ein teilweiser oder völliger Wegfall des Basis-Betreuungsunterhalts nicht sicher prognostiziert werden konnte⁶⁷. Zwar bilden der Basisunterhalt während der ersten drei Lebensjahre des Kindes und der sich daran anschließende Betreuungsunterhalt einen einheitlichen Unterhaltsanspruch⁶⁸. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres steht dem betreuenden Elternteil jedoch nur noch Betreuungsunterhalt nach Billigkeit zu (§§ 1570 I 2, 1615 I II 4 BGB). Diese Billigkeitsabwägung hat alle kind- und elternbezogenen Verlängerungsgründe zu berücksichtigen⁶⁹. Im Rahmen dieses *neuen anspruchsverlängernden Lebenssachverhalts* trägt der Betreuungselternteil auch im Rahmen des Abänderungsverfahrens die Darlegungs- und Beweislast für diejenigen tatsächlichen Umstände, die die geltend gemachte Verlängerung seines Betreuungsunterhalts rechtfertigen.

Allerdings soll trotz eines geänderten Lebenssachverhalts in Abänderungsverfahren Abweichendes gelten, in denen es um den *Mindestunterhalt* für ein minderjähriges Kind geht. Auch wenn in dem Vorprozess eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen festgestellt wurde, soll es unverändert bei der Darlegungs- und Beweislast dieses Ursprungsverfahrens für die erneut behauptete Einschränkung

der Leistungsfähigkeit bleiben, wenn das Abänderungsbegehren nur die Anhebung auf den Mindestunterhalt für das weiterhin minderjährige Kind zum Ziel hat⁷⁰.

III. Zusammenfassung

Bei näherer Betrachtung ist die objektive Beweislast eine besondere Form der Risikoverteilung, die in abstrakt-genereller Form normativ festgelegt sein muss und auch festgelegt ist. Diese gesetzlich geregelte Beweislastverteilung darf vom Gericht nur in seltenen Ausnahmefällen, und vor allem nicht aus Gründen der Billigkeit, geändert werden. Außerhalb gesetzlicher Vorschriften kann es daher in Unterhaltsverfahren regelmäßig nicht zu einer „echten“ Beweislastumkehr durch Richterrecht kommen. Von großer Bedeutung für die Unterhaltsrechtspraxis ist dagegen das „Hin-und-Her-Pendeln“ der Beweisführungslast zwischen den Verfahrensbeteiligten. Es kommt dadurch zustande, dass die Beteiligten sich auf Normen und Gegennormen stützen, die anspruchsbegründende, anspruchvernichtende, vernichtungshindernde, vernichtungserhaltende (usw.) Tatsachen enthalten. Meistens handelt es sich in der Sache um dieses Wechselspiel von Rechtssätzen, wenn in unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Begriff der Beweislastumkehr verwendet wird. ■

66 BGH, NJW 1990, 2752 = FamRZ 1990, 496.

67 Dose, JA 2009, 1.

68 Viehues, in: Juris PK-BGB, 4. Aufl. (2008), § 1615 I BGB Rdnr. 140.1.

69 BGH, FPR 2009, 238 = FamRZ 2009, 770.

70 OLG Köln, NJW-RR 2004, 6 = FamRZ 2003, 1960; Palandt/Diederichsen (o. Fußn. 31), § 1601 Rdnr. 69.

Richter am AG a. D und Mediator Ernst Spangenberg, Bickenbach*

Die erweiterte Mangelfallperspektive

Das Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsreformgesetzes zwingt uns zu neuen Denkstrukturen bei der Unterhaltsbemessung, etwa beim Zusammentreffen mehrerer gleichberechtigter Ehegatten (vgl. BGH, NJW 2008, 3213 = FamRZ 2008, 1911). Es sollte als Chance genutzt werden, die Unterhaltsbemessung insgesamt zu überdenken und ein widerspruchsfreies, vereinfachtes Modell zu entwickeln. Um die Schwächen der Praxis zu beheben, ist es zunächst erforderlich, diese klar zu benennen.

I. Einleitung

Seit etwa 60 Jahren dauern die Bemühungen, ein praktikables System der Unterhaltsbemessung zu realisieren, angefangen bei dem „*Zwickauer Schlüssel*“¹, dem *Kasseler Modell*² bis hin zur *Düsseldorfer Tabelle*³ und den darauf aufbauenden Richtlinien. Das Ergebnis ist unbefriedigend. Gesplittete Selbstbehalte⁴ und bis zu vierstufige Berechnungen⁵ haben das Verfahren unnötig kompliziert. Für die Unterhaltsbemessung gibt es keinen einheitlichen Maßstab.

II. Ungereimtheiten der gegenwärtigen Bemessungspraxis

Mehrere logische Bruchstellen sind bei der derzeitigen Unterhaltsbemessung festzustellen: Zum einen wird der Kindesunterhalt im Normalfall und im Mangelfall unterschiedlich ermittelt, im Normalfall in Stufen, im Mangelfall stufenlos gleitend. Zum anderen wird der Ehegattenunterhalt im Unterschied zum Kindesunterhalt, ob Normalfall oder Mangel-

fall, stets stufenlos fortgeschrieben⁶. Wie ein Solitär nimmt sich die Unterhaltsbemessung für ein volljähriges Kind aus, dem beide Eltern verpflichtet sind⁷, was aus der Sicht minderjähriger Geschwister zu unverständlichen Unterhaltsprüngen führen kann.

Theoretisch lässt sich dieser Widerspruch sowohl durch eine einheitliche stufenweise Unterhaltsbemessung wie durch eine einheitliche gleitende Unterhaltsbemessung auflösen. Praktisch verdient die gleitende Unterhaltsbemessung den Vorrang. Dass in Abkehr vom System der Düsseldorfer Tabelle eine gleitende Kindesunterhaltsbemessung keine Schwierig-

* Der Autor ist Richter am AG a. D. und Mediator.

1 LG Gera, DAVorm 1051/52, 117; vgl. auch Köhler, Hdb. des UnterhaltsR, 5. Aufl. Rdnr. 52.

2 OLG Frankfurt, HessJVBl 1980, 560 aufgegeben OLG Frankfurt, NJW 1981, 2236.

3 LG Düsseldorf, DAVorm 1975, 177; seit 1. 1. 1980 OLG Düsseldorf, FamRZ 1980, 19; andere Verteilungsschlüssel OLG Nürnberg, DAVorm 1979, 254; Heidelberger Bedarfstabelle, DAVorm 1979, 722; Köhlersche Tabelle, Köhler (o. Fußn. 1), S. 240; der Rassowsche Schlüssel, FamRZ 1980, 541; Spangenberg, DAVorm 1980, 769; ders., JVBl Hessen 1981, 144; Schulte, FamRZ 1990, 639.

4 OLG Frankfurt, FamRZ 1978, 721 (dazu die kritische Anm. d. Redaktion: „Judex non calculat“); Weyhardt, DAVorm 1979, 146; ders., DAVorm 1984, 262.

5 vom BGH, NJW 1997, 1919 = FamRZ 1997, 806, praktiziert; kritisch Spangenberg, FamRZ 1997, 1272.

6 Dazu Köhler, FamRZ 1990, 922, logisch mit einander unvereinbar ist ein Systemgemenge aus Quotenunterhalt (für Ehegatten) einerseits und Festbeträgen (für Kinder) andererseits.

7 Zur Berechnung BGH, FamRZ 1986, 151.

keiten bereitet, zeigen die zur Alltagsroutine gehörenden Mangelfallberechnungen.

Lösungsansatz für die Harmonisierung der Unterhaltsbemessung ist die Mangelfallperspektive, deren Berechtigung und praktische Umsetzbarkeit im Folgenden gezeigt werden soll.

III. Die Unterhaltsformel

Angelpunkt einer Unterhaltsbemessung ist der Fall, dass die verfügbaren Mittel (V) mit der Summe der Mindestunterhaltssätze von Verpflichtetem und Berechtigten (S) gleich sind. Als Formel ausgedrückt: $V / S = 1$. Das Verhältnis V / S ist der Bemessungsfaktor. Der Unterhaltsanspruch eines Berechtigten ist das Produkt aus seinem Mindestbedarf und dem Bemessungsfaktor.

Unterhaltsanspruch = Mindestbedarf \times V / S .

Ist der Bemessungsfaktor kleiner als 1, sind also die verfügbaren Mittel geringer als die Summe der Mindestbedarfsätze, liegt ein Mangelfall, anderenfalls ein Normalfall vor.

Fall 1 Kindesunterhalt:

Der Unterhaltspflichtige (U) ist drei Kindern im Alter der ersten, zweiten und dritten Altersstufe ($K1$, $K2$ und $K3$) unterhaltspflichtig.

Die Mindestbedarfssätze betragen: $U = 900$ Euro, $K1 = 317$ Euro, $K2 = 364$ Euro und $K3 = 426$ Euro.

Die Summe der Mindestbedarfssätze ist: $S = 900$ Euro + 317 Euro + 364 Euro + 426 Euro = 2007 Euro.

Die verfügbaren Mittel (V) von U sind 2007 Euro.

Unterfall 1:

Im Ausgangsfall wird der Unterhalt des Kindes der ersten Altersstufe bestimmt.

$K1 = 317$ Euro \times $V / S = 317$ Euro \times $2007 / (900 + 317 + 364 + 426) = 317$ Euro \times $1 = 317$ Euro

Unterfall 2:

Wie Unterfall 1, jedoch sind die verfügbaren Mittel (V) von U 2300 Euro.

$K1 = 317$ Euro \times $V / S = 317$ Euro \times $2300 / (900 + 317 + 364 + 426) = 317$ Euro \times $1,16 = 363$ Euro.

Unterfall 3:

Wie Unterfall 1, jedoch sind lediglich 1000 Euro verfügbar.

Unterfall 2 ist ein Mangelfall, bei dem U vorab seinen Mindestselbstbehalt von 900 Euro erhält. Damit verringern sich das verfügbare Einkommen und die Summe der Mindestbedarfssätze jeweils um 900 Euro:

$K1 = 317$ Euro \times $V / S = 317$ Euro \times $100 / (317 + 364 + 426) = 317$ Euro \times $0,09 = 28,60$ Euro.

Man sieht: Mit Hilfe der Formel sind Unterhaltsansprüche von Kindern in einer Weise berechenbar, dass zwischen Mangel und Normalfall ein gleitender Übergang entsteht.

Der gegenüber dieser Unterhaltsformel nahe liegende Einwand, sie sei gemessen an der derzeitigen Praxis unhandlich, ist im Bereich des Mangels unberechtigt, weil hier wie dort die gleichen Rechenschritte nötig sind. Zum anderen lässt sich der Einwand durch eine Faktorentabelle entkräften, die nur noch die Multiplikation des für die konkrete Unterhaltskonstellation geltenden Bemessungsfaktors mit den verfügbaren Mitteln erforderlich macht⁸.

IV. Die Einbeziehung von Ehegatten und nichtehelichen Müttern

Die Unterhaltsformel vermeidet den Bruch an der Grenze zwischen Mangel- und Normalfall. Ob und gegebenenfalls

wie man auch Unterhaltsansprüche von Ehegatten und nichtehelichen Müttern mit der Unterhaltsformel berechnen kann, hängt von einigen Vorüberlegungen ab: Gibt es einen Mindestunterhalt für Ehegatten und nichteheliche Mütter? Leitet dieser sich gegebenenfalls aus den ehelichen Lebensverhältnissen und den Lebensverhältnissen einer nichtehelichen Mutter her, oder gelten einheitliche Mindestunterhaltssätze ohne Rücksicht auf den seitherigen Lebenszuschnitt? Wie verhalten sich die Unterhaltsansprüche einer ersten Ehefrau, einer zweiten und einer nichtehelichen Mutter zueinander? Bedeutet Unterhaltsvorrang, dass der angemessene oder der Mindestunterhalt des Bevorrechtigten zu befriedigen ist, ehe der nachrangig Berechtigte zum Zuge kommt? Welche eigenen Mittel der Berechtigten sind in die Berechnung einzubeziehen?

V. Der Mindestbedarf

Rein rechnerisch erfordert die Einbeziehung von Ehegatten und nichtehelichen Müttern in die Unterhaltsformel einen Einsatzbetrag für den Mindestunterhalt. Dieses Erfordernis ist seit der Entscheidung des *BGH* vom 30. 7. 2008⁹ erfüllt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, die einem Ehegatten einen Mindestunterhaltsbedarf verweigert hat¹⁰, ist damit überholt. Gegenüber der früheren Rechtsprechung, die sich an Fällen profiliert hatte, in denen der Ehe angemessene Unterhalt den Mindestunterhalt nicht erreichte¹¹, ist das ein Fortschritt. Die Anerkennung eines Mindestbedarfs rechtfertigt sich bei Kleinkinder versorgenden Berechtigten daraus, dass der Betreuungsunterhalt dazu bestimmt ist, die Betreuung und Erziehung eines Kindes in den ersten Lebensjahren zu sichern, ohne dass der Berechtigte daran durch eigene Erwerbstätigkeit gehindert wird. Diese Rechtfertigung bezieht sich gleichermaßen auf betreuende Ehegatten wie auf nichteheliche Mütter (Art. 6 V GG).

VI. Von der Mangelfallperspektive zum angemessenen Unterhalt

Logisch kann man die Unterhaltsberechnung gleichermaßen mit der Ermittlung des Bedarfs beginnen und danach die Leistungsfähigkeit prüfen, wie man erst die Leistungsfähigkeit und dann den Bedarf bestimmen kann. Beginnt man, wie es zur Zeit noch beim Ehegattenunterhalt geschieht, mit der Bedarfsprüfung, so legt man zuerst die Obergrenze des Anspruchs fest. Die Leistungsfähigkeit bildet das Korrektiv. Setzt man wie im Kindesunterhalt bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit an, so ist die Bedarfsprüfung das Korrektiv. Beim Ehegattenunterhalt wird von der derzeitigen Praxis festgestellt, was der Verpflichtete an sich leisten müsste, ehe man untersucht, inwieweit er dazu in der Lage ist. Dagegen wird beim Kindesunterhalt zunächst geklärt, wie weit die Leistungsfähigkeit reicht, ehe man fragt, ob das Kind so viel benötigt. Anders ausgedrückt wird der Ehegattenunterhalt aus der Normalperspektive, der Kindesunterhalt – von Sonderfällen abgesehen – aus der Mangelfallperspektive bemessen, wobei der Unterhalt sich den steigenden Einkünften des Verpflichteten anpasst, bis die Sättigungsgrenze erreicht, das heißt der Bedarf gedeckt ist¹².

⁸ Zum Konzept einer solchen Tabelle Spangenberg, DAVorm 1980, 774.

⁹ *BHG*, NJW 2008, 3213 = FamRZ 2008, 1911 (Rdnrn. 37 bis 39).

¹⁰ *BGH*, FamRZ 1995, 396; *BGH*, FPR 2003, 211 = NJW 2003, 1112 = FamRZ 2003, 363; zur Kritik Griesche, FPR 2004, 527 (531) m. w. Nachw. zum Meinungsstand.

¹¹ *BGH*, NJW 1997, 1919 = FamRZ 1997, 806.

¹² Als Sättigungsgrenze wird im Regelfall die oberste Stufe der Düsseldorfer Tabelle angesehen, derzeit 450 Euro, 516 Euro, 604 Euro für minderjährige Kinder der ersten, zweiten und dritten Altersstufe.

Eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bemessung von Kindes- und Ehegattenunterhalt erfordert einen Perspektivenwechsel, der darin bestehen sollte, dass auch beim Ehegattenunterhalt primär die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ausgelotet wird. Der Unterhalt sollte parallel zu den verfügbaren Mitteln steigen, bis die Sättigungsgrenze, d. h. der Bedarf gedeckt ist, oder sinken, bis der Mindestselbstbehalt erreicht ist.

Der gegen eine Vereinheitlichung der Perspektive zu erwartende Einwand, bei minderjährigen Kindern sei das Mangelfalldenken deshalb gerechtfertigt, weil sie noch keine selbständige Lebensstellung hätten, überbewertet die finanzielle Eigenständigkeit eines Ehegatten. Auch die hängt, wie die Lebensstellung eines Kindes, im Wesentlichen von der finanziellen Familiensituation ab, bei Alleinverdieneren, von den Einkünften des Verpflichteten. Im Übrigen ist statistisch betrachtet die Mangelperspektive die Regel, uneingeschränkte Leistungsfähigkeit die Ausnahme.

VII. Zur Theorie der wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse

Ob ein Modell für die Unterhaltsbemessung nur ein „Gedankenexperiment“¹³ ist oder Realitätswert hat, richtet sich danach, inwieweit es mit der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kompatibel ist.

Dem ersten Anschein nach ist ein Verfahren, das den Mangelfall und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten zum Einstieg wählt, mit der bedarfsbezogenen Theorie des *BGH* von der Wandelbarkeit der ehelichen Lebensverhältnisse¹⁴ unvereinbar. Der Anschein täuscht. Zwar ist die Vorstellung des *BGH*, dass eine Vielzahl von Ereignissen bis hin zu den Einkünften einer neuen Ehefrau oder einer nichtehelichen Mutter rückwirkend die Ehe prägen, nicht nachvollziehbar. Sie ist auf berechtigte Kritik gestoßen¹⁵. Verhältnisse, denen die Scheidung ein definitives Ende gesetzt hat, können sich nicht mehr wandeln.

Ob eine Unterhaltsbemessung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbar ist, hängt nicht von einer mehr oder weniger überzeugenden Begründung ab. Was zählt, ist das Ergebnis. In der Konsequenz setzt der *BGH* an die Stelle der eigentlichen ehelichen Lebensverhältnisse die aktuellen Lebensverhältnisse des Verpflichteten mit der Maßgabe, dass die Unterhaltsobergrenze, die bei einem Karrieresprung des Verpflichteten eine Rolle spielt, durch das während der Ehe erreichte Bedarfsniveau gesetzt wird¹⁶. Dieses Ergebnis ist zu begrüßen. Es entspricht dem eigenen aus der Bemessung des Kindesunterhalts hergeleiteten Ansatz, dass die (beschränkte) Leistungsfähigkeit des Verpflichteten die Untergrenze markiert, der angemessene Bedarf die „Sättigungsgrenze“.

Um der Diskussion um den Rechtsprechungswandel an Schärfe zu nehmen, täte der *BGH* gut, die Fiktion der Wandelbarkeit der ehelichen Lebensverhältnisse fallen zu lassen und sein Ergebnis damit zu begründen, dass sich der Unterhalt eines geschiedenen Ehegatten durch das Hinzukommen gleichrangiger und gleich schutzwürdiger Berechtigter verkürzt.

VIII. Der „Dreiteilungsgrundsatz“

Die Frage, wie sich die Unterhaltsansprüche eines ersten Ehegatten, eines weiteren Ehegatten oder der einer nichtehelichen Mutter zueinander verhalten, hat der *BGH* mit dem auf *Gutdeutsch*¹⁷ zurückgehenden „Dreiteilungsgrundsatz“¹⁸ beantwortet, der besagt, dass im Fall zweier Berech-

tigter dem Verpflichteten und den Berechtigten je $\frac{1}{3}$ der verfügbaren Mittel zustehen. Im Klartext bedeutet der „Dreiteilungsgrundsatz“ den Abschied von einer bedarfszentrierten Unterhaltsbemessung und die Hinwendung zur Mangelfallperspektive: Was vorhanden ist, wird geteilt, solange der Selbstbehalt des Verpflichteten gewahrt bleibt und die Sättigungsgrenze des angemessenen Bedarfs nicht erreicht ist. Die „Dreiteilung“ bildet eine praxisorientierte Vereinfachung¹⁹ und verdient als solche Zustimmung.

Die Gegenmeinung, die in dieser Nivellierung eine unzulässige Außerachtlassung der seitherigen Lebensverhältnisse der Berechtigten sieht²⁰, verkennt die Funktion des Unterhaltsgleichrangs. Gleichrangigkeit bedeutet in erster Linie Gleichbehandlung in der Not. Gerade für den Fall der zur Befriedigung aller Berechtigten nicht ausreichenden Mittel ist die Ranggleichordnung bzw. Nachordnung des § 1609 BGB geschaffen. Das Rechnen mit unterschiedlichen Mindestbeträgen unter Gleichrangigen wäre eine Besser- bzw. eine Schlechterstellung, folglich eine Rangverletzung.

Fall 2, die unterschiedlichen Sättigungsgrenzen:

Unterfall 1:

U hat bei Eheende mit *E1* Einkünfte von 6000 Euro²¹, so dass er monatlich 3000 Euro Unterhalt schuldet. Als gleichrangig Unterhaltsberechtigte kommen eine einkommenslose zweite Ehefrau (*E2*) und eine nichteheliche Mutter (*E3*), hinzu, die vor der Geburt ihres Kindes 2000 Euro verdient hat. Verfügbar sind – nach Abzug des Kindesunterhalts – 6000 Euro. Die Unterhaltsansprüche der Frauen sind zu bemessen.

Ergebnis: Jede erhält das Gleiche, also 1500 Euro.

Unterfall 2:

Die Unterhaltsansprüche der drei Frauen sind zu bemessen, nachdem *U* auf Grund eines Karrieresprungs 12 000 Euro verdient.

Ergebnis: *E1* erhält 3000 Euro, weil bei diesem Betrag die Sättigungsgrenze der ehelichen Verhältnisse erreicht ist. *E3* erhält 2000 Euro entsprechend ihren eigenen vor der Geburt des Kindes erreichten Lebensverhältnissen. Die zweite Ehefrau kann sich uneingeschränkt des Karrieresprungs erfreuen.

IX. Die Rangverhältnisse

Der Grundsatz der „vollen Rangpriorität“²², wonach ein vorrangig Berechtigter mit seinem angemessenen Bedarf zu befriedigen ist, ehe ein nachrangig Berechtigter zum Zuge kommt, gilt zweifelsfrei, solange keine minderjährigen Kin-

13 *Weyhardt*, DAVorm 1984, 94 (dort Fußn. 75).

14 *BGH*, FPR 2003, 330 = NJW 2003, 1518 = FamRZ 2003, 590; NJW 2006, 1654 = FamRZ 2006, 683; NJW 2008, 3213 = FamRZ 2008, 1911; ebenso *OLG Bremen*, NJW 2009, 449 = FamRZ 2009, 343.

15 *Maurer*, FamRZ 2008, 975; *ders.*, FamRZ 2009, 205; *ders.*, FamRZ 2008, 1985; *Born*, NJW 2008, 3089; *Grandel*, FF 2008, 221; *ders.*, NJW 2008, 796; *Graba*, FF 2008, 437; *Brauer*, FPR 2009, 182, unter anderem.

16 Nach *BGH*, FPR 2009, 118 = FamRZ 2009, 411 (Rdnr. 33) m. Anm. *Borth*; *BGH*, FPR 2009, 170 m. Anm. *Koritz*, gehören naheheilige Karrieresprünge zu den ehelichen Verhältnissen, soweit dadurch ein neu hinzu gekommener Unterhaltsbedarf aufgefangen wird.

17 *Gutdeutsch*, FamRZ 2006, 1072; *ders.*, FamRZ 2008, 661; *Gerhardt/Gutdeutsch*, FamRZ 2007, 778.

18 *BGH*, NJW 2008, 3213 = FamRZ 2008, 1911 (Beispiel Rdnr. 41); *BGH*, FPR 2009, 118 = FamRZ 2009, 411 (Rdnr. 39) m. Anm. *Borth*; ebenso *OLG Bremen*, FPR 2009, 181 m. Anm. *Brauer*; *OLG Braunschweig*, FPR 2009, 186 Anm. *Born* = FamRZ 2009, 977.

19 gegen die Bedarfsorientierung *Spangenberg*, FPR 2005, 221.

20 *Brandtner*, FamRZ 2007, 2033; *Maurer*, FamRZ 2008, 1985.

21 Der Einfachheit halber ist in den Beispielen der Erwerbstätigenbonus bereits abgezogen.

22 *Born*, NJW 2008, 1; *ders.*, in: MünchKomm, 4. Aufl. (2002), § 1609 BGB Rdnr.10, weitere Nachweise bei *Schürmann*, FamRZ 2008, 313 (Fußn. 82); vermittelnd *BGH*, FPR 2008, 303 m. Anm. *Graba* = NJW 2008, 1663 m. Anm. *Born* = FamRZ 2008, 968 (Rdnr. 48) m. Anm. *Maurer*; kritisch *Weuer*, FamRZ 2008, 553 (559).

der oder ihnen gleich gestellte volljährige Kinder zur Unterhaltsgemeinschaft gehören. Im Verhältnis vorrangiger Kinder zu ihren Eltern ist er fehl am Platz. Da zu den elementaren Interessen von Kindern, insbesondere von Kleinkindern, die Erfüllung ihres Betreuungsanspruchs gehört, muss vermieden werden, dass Eltern zu Lasten ihrer Kinder erwerbstätig sind²³. Das bedeutet zugleich, dass auch der Unterhaltspflichtige nur in Höhe des Mindestselbstbehalts Vorrang gegenüber dem betreuenden Berechtigten genießen kann²⁴. Würde man ihm einen erhöhten Selbstbehalt zugestehen, ginge das ebenfalls zu Lasten des Betreuungsbedürfnisses seiner Kinder. Der Unterhalt des betreuenden Elternteils fiel entsprechend geringer aus, was ihn zwänge, den Ausfall durch eigene Einkünfte auszugleichen. Außerdem ist es folgerichtig, dass der Verpflichtete, der bevorrechtigte Kinder zu unterhalten hat, auch dann nur den Mindestselbstbehalt verteidigen kann, wenn Unterhaltsansprüche eines Elternteils hinzukommen, die Unterhaltslast also wächst²⁵. Die Praxis des bei dieser Konstellation zu Gunsten des Verpflichteten gespaltenen Selbstbehalts ist widersinnig²⁶.

Wer den Grundsatz der „vollen Rangpriorität“ im Verhältnis Eltern – Kinder vertritt, hat Probleme mit der Umsetzung. Wie hoch der angemessene Unterhalt eines Berechtigten ist, lässt sich nicht grundsätzlich festlegen. Der angemessene Unterhalt ist eine wandelbare Größe, da sowohl zwischen Kindesunterhalt und dem Selbstbehalt des Verpflichteten als auch zwischen den Unterhaltsansprüchen mehrerer berechtigter Ehegatten eine Wechselbeziehung besteht.

Insgesamt entsprechen die vorgeschlagenen Begrenzungen des Vorrangs der vom Gesetzgeber mit der Neuordnung der Unterhaltsränge beabsichtigten Harmonisierung der Unterhaltsbemessung durch eine „Gesamtschau“²⁷.

X. Einkünfte der Unterhaltsberechtigten

In seiner Entscheidung vom 30. 7. 2008 veranschaulicht der *BGH*²⁸, wie monatliche Einkünfte einer der berechtigten Ehefrauen von 600 Euro auch den anderen beiden Beteiligten der Unterhaltsgemeinschaft zugute kommen, so dass im Ergebnis jeder 200 Euro mehr zum Leben hat. Diese Folgerung bildet die Kehrseite des „Dreiteilungsgrundsatzes“. Es leuchtet ein, dass positive wie negative Entwicklungen auf einer Rangstufe stehende Unterhaltsberechtigte gleichermaßen treffen, das Hinzukommen oder der Wegfall eines Unterhaltsberechtigten, die Verringerung oder die Erhöhung des Unterhaltsbedarfs, das Absinken oder das Steigen der Einkünfte des Verpflichteten.

Ebenso wie die Einkünfte eines unterhaltsberechtigten Ehegatten die Gesamtsituation verbessern, tun dies Einkünfte eines unterhaltsberechtigten Kindes. Auch sie erhöhen mittelbar den Unterhaltsanspruch berechtigter Ehefrauen.

XI. Das gesetzliche Kindergeld

Das Kindergeld bildet den Grundstock des Kindesunterhalts (§ 1612 b BGB)²⁹. Einem volljährigem Kind schulden die Eltern deshalb einen um den Betrag des Kindergelds geringeren Barunterhalt. Die Kindergeld bedingten Unterhaltersparnisse verbessern die Einkommenssituation der Eltern in gleicher Weise, wie eigene Einkünfte des Kindes es tun. Entsprechendes gilt bei minderjährigen Kindern. Der Zahlbetrag ist um die Hälfte des Kindergelds niedriger als der Tabellenunterhalt (§ 1612 b I Nr. 1 BGB). Den Differenzbetrag spart der Barunterhaltspflichtige. Die andere Hälfte des Kindergelds erhält der Sorgeberechtigte und verbessert damit seine Einkommenssituation. Bei der Bemessung des

Ehegattenunterhalts entlastet das Kindergeld den Verpflichteten wie den Berechtigten in gleicher Weise, wie es andere Einkünfte von Verpflichtetem und Berechtigtem tun³⁰. Mittelbar steht also Kindergeld für den Unterhalt der Eltern zur Verfügung. Es erhöht das allgemeine Unterhaltsniveau. Dadurch wird es seiner Aufgabe gerecht, die gesamte Unterhaltslast zu mindern³¹, besser jedenfalls als bei endgültiger Zuordnung des Kindergelds zu einzelnen Personen.

Die Folge der Einordnung des Kindergelds unter die Unterhaltsmittel ist, dass auch andere Berechtigte, etwa die zweite Ehefrau, über ihren Unterhaltsanspruch an der Kindergeldentlastung teil haben. Auch das ist konsequent, weil alle anderen im Unterhaltsverbund Stehenden durch eigene Einkünfte anderer Berechtigter einschließlich des ihnen zustehenden Kindergelds entlastet werden³². Im Ergebnis gehört Kindergeld unter Beachtung des Vorrangs nach § 1612 b I Nr. 1 BGB zur allgemeinen Unterhaltsmasse.

Vorstehende Kindergeldeinbeziehung in die Gesamtverteilung ist den in der Rechtsprechung vertretenen Auffassungen³³ vorzuziehen³⁴, die von der inzwischen überholten Konstellation eines aus zwei Eltern und Kind/ern bestehenden Unterhaltsverbunds ausgehen. Im Übrigen wäre es widersprüchlich, wenn man den Splittingvorteil einer zweiten Ehe allen Berechtigten zugute kommen lässt³⁵, den primär steuerrechtlichen Kindergeldvorteil³⁶ dagegen nicht.

XII. Die gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Mittel: Praxis

Nach der theoretischen Rechtfertigung der gleitenden Unterhaltsbemessung gilt es noch die Praktikabilität unter Einbeziehung von erster und zweiter Ehefrau (*E1* und *E2*) und volljähriger Kinder (*K4*) zu zeigen. Als Mindestunterhalt wird ein Betrag von 770 Euro für die nicht erwerbstätige Ehefrau eingesetzt und von 900 Euro für die erwerbstätige, von 520 Euro für ein volljähriges Kind mit eigenem Erwerbseinkommen, als angemessener Selbstbehalt 1100 Euro³⁷. Die Veranschaulichung beschränkt sich auf Schlüsselbeispiele.

Fall 3, Beteiligung von Ehegatten:

Unterfall 1:

U schuldet bei Einkünften von 3000 Euro *E1* und *E2* Unterhalt, *E2* hat Einkünfte von 600 Euro. Der Anspruch von *E1* und *E2* wird ermittelt³⁸:

- 23 *OLG Düsseldorf*, FPR 2008, 525 m. zustimmender Anm. *Tomfort/Carlberg*.
- 24 *Spangenberg*, FamRZ 2008, 1312.
- 25 Argumentum a maiore, anders der *BGH*, zuletzt NJW-RR 2009, 649 = FamRZ 2009, 404.
- 26 *OLG Frankfurt*, FamRZ 1978, 721; s. auch das Berechnungsbeispiel NJW 1999, Heft 34, Beilage S. 27.
- 27 BT-Dr 16/1830, S. 24.
- 28 *BGH*, NJW 2008, 3213 = FamRZ 2008, 1911 (Rdnr. 36).
- 29 Das Unterhaltsrechtsreformgesetz hat die höchstrichterliche Rechtsprechung für volljährige Kinder, *BGH*, NJW 2006, 57 = FamRZ 2006, 99, übernommen; zur Entwicklung *Dose*, FamRZ 2007, 1289.
- 30 Wobei sich aus der Unterhaltsquotelung und dem Vorwegabzug des Erwerbstätigenbonus eine Abweichung von der Halbteilung ergibt, auch von der Halbteilung der Kindergeldentlastung.
- 31 *BVerfG*, FPR 1995, 20 = NJW 1978, 33 = FamRZ 1977, 611; *BGH*, NJW 2006, 57 = FamRZ 2006, 99.
- 32 *BGH*, NJW 2008, 3213 = FamRZ 2008, 1911 (Beispiel Rdnr. 41).
- 33 Einerseits *BGH*, FPR 2008, 384 = NJW 2008, 1946 = FamRZ 2008, 963 (Rdnr. 36); andererseits *Maurer*, FamRZ 2008, 975, II 2 b und FamRZ 2008, 2161 jeweils m. w. Nachw.
- 34 Ausführlich *Spangenberg*, DAVorm 1981, 99 m. w. Nachw. (Fußn. 9).
- 35 *BGH*, NJW 2008, 3213 = FamRZ 2008, 1911 (Rdnr. 49) m. Anm. *Maurer*.
- 36 §§ 62 ff. EStG, dazu *Dose*, FamRZ 2007, 1289.
- 37 Die Mindestunterhalt-/Selbstbehaltssätze sind den Unterhaltsgrundsätzen des *OLG Frankfurt* Rdnr. 21 entnommen.
- 38 Als Fall ist das Beispiel *BGH*, NJW 2008, 3213 = FamRZ 2008, 1911 (Rdnr. 41), übernommen.

Anteil $E1$: $770 \text{ Euro} \times V / S = 770 \text{ Euro} \times (3000 + 600) / (900 + 900 + 770) = 1079 \text{ Euro}$.

Anteil $E2$: $900 \text{ Euro} \times V / S = 900 \text{ Euro} \times (3000 + 600) / (900 + 900 + 770) = 1260 \text{ Euro}$. Nach Abzug der eigenen Einkünfte ergibt sich ein Unterhaltsanspruch von 660 Euro.

Man sieht, dass das eigene Einkommen von $E2$ den U entlastet, was mittelbar allen Beteiligten auch $E1$ zugute kommt.

Unterfall 2:

U hat Einkünfte von 1800 Euro. Der Anspruch von $E1$ und $E2$ wird ermittelt.

Unterfall 2 ist ein Mangelfall, bei dem U vorab seinen angemessenen Selbstbehalt von 1100 Euro erhält. Damit verringern sich das verfügbare Einkommen und die Summe der Mindestbedarfssätze jeweils um 1100 Euro.

Anteil $E1$: $770 \text{ Euro} \times V / S = 770 \text{ Euro} \times (700 + 600) / (900 + 770) = 559 \text{ Euro}$

Anteil $E2$: $900 \text{ Euro} \times V / S = 900 \times (700 + 600) / (900 + 770) = 701 \text{ Euro}$. Nach Abzug der eigenen Einkünfte ergibt sich ein Unterhaltsanspruch von 101 Euro.

Man sieht, dass der mittelbare Unterhaltsgewinn, den $E1$ aus der Erwerbstätigkeit von $E2$ erzielt, im Mangel wächst.

Fall 4, Einbeziehung des gesetzlichen Kindergelds:

Unterfall 1:

U schuldet bei Einkünften von 3000 Euro $K1$ und $K2$ sowie $E1$ und $E2$ Unterhalt, die beide nicht erwerbstätig sind, aber jeweils für ein Kind das gesetzliche Kindergeld erhalten. Der Anspruch von $K1$ wird ermittelt.

$K1$: $317 \text{ Euro} \times V / S = 317 \text{ Euro} \times (3000 + 184 + 184) / (900 + 770 + 770 + 317 + 364) = 328,01 \text{ Euro}$. Der Zahlbetrag ergibt durch Kindergeldverrechnung: $328,01 \text{ Euro} - 92 \text{ Euro} = 236,01 \text{ Euro}$.

Man sieht am Beispiel von $K1$, dass das Kindergeld, das $E1$ und $E2$ erhalten, mittelbar allen zugute kommt.

Unterfall 2:

$E2$ verdient 600 Euro, sonst wie Unterfall 1. Der Anspruch von $K1$ wird ermittelt.

$K1$: $317 \text{ Euro} \times V / S = 317 \text{ Euro} \times (3000 + 600 + 184 + 184) / (900 + 770 + 900 + 317 + 364) = 386,52 \text{ Euro}$. Der Zahlbetrag ergibt durch Kindergeldverrechnung: $386,52 \text{ Euro} - 92 \text{ Euro} = 294,52 \text{ Euro}$.

Man sieht am Beispiel von $K1$, dass sich Kindergeld und eigenes Einkommen eines Ehegatten mittelbar zu Gunsten aller auswirken.

Unterfall 3:

Weiterer Unterhaltsberechtigter ist $K4$ mit einem Eigenverdienst von 300 Euro, sonst wie Unterfall 2. Der Anspruch von $K1$ wird ermittelt.

$K1$: $317 \text{ Euro} \times V / S = 317 \text{ Euro} \times (3000 + 600 + 300 + 184 + 184 + 190) / (900 + 770 + 900 + 317 + 364 + 520) = 374,75 \text{ Euro}$. Der Zahlbetrag ergibt durch Kindergeldverrechnung: $374,75 \text{ Euro} - 95 \text{ Euro} = 279,75 \text{ Euro}$.

Man sieht am Beispiel von $K1$, dass sich Kindergeld, eigene Einkünfte eines Ehegatten und eigene Einkünfte eines volljährigen Kindes mittelbar zu Gunsten aller auswirken. Deutlich wird auch, dass man das Kindergeld als einen Rechenfaktor nicht aus der allgemeinen Verteilung herausnehmen kann, ohne zugleich der Einbeziehung der Einkünfte von Ehegatten und volljährigem Kind die Grundlage zu entziehen.

Unterfall 4:

U verfügt über ein Einkommen von 2000 Euro, sonst wie Unterfall 3. Die Ansprüche aller Beteiligten werden ermittelt.

Der Quotient R / S ist kleiner als 1. Das bedeutet Mangelfall.

U bleibt der Mindestselbstbehalt von 900 Euro.

$K1$ erhält den Mindestunterhalt von 317 Euro, $K2$ den von 364 Euro. Die Zahlbeträge ergeben sich durch Kindergeldverrechnung: $317 \text{ Euro} - 92 \text{ Euro} = 225 \text{ Euro}$ und $364 \text{ Euro} - 92 \text{ Euro} = 272 \text{ Euro}$.

$K4$ scheidet als Rangletzter aus der Unterhaltsverteilung aus. Damit fallen sein Kindergeld und sein Einkommen aus der Verteilungsmasse

und bilden den Grundstock seines Unterhalts³⁹: $300 \text{ Euro} + 184 \text{ Euro} = 484 \text{ Euro}$.

Die Verteilungsmasse für den Ehegattenunterhalt besteht aus dem restlichen Einkommen von U : $2200 \text{ Euro} - 900 \text{ Euro} - 225 \text{ Euro} - 272 \text{ Euro} = 603 \text{ Euro}$, den Einkünften von $E1 = 92 \text{ Euro}$ und den Einkünften von $E2 = 600 \text{ Euro} + 92 \text{ Euro} = 692 \text{ Euro}$.

$V = 603 + 92 + 682 = 1387$

$S = 900 + 770 = 1670$

$V / S = 1378 / 1670 = 0,83$

Anteil $E1$: $770 \text{ Euro} \times 0,83 = 639,10 \text{ Euro}$. Der Zahlbetrag ergibt sich durch Kindergeldverrechnung: $639,10 \text{ Euro} - 92 \text{ Euro} = 547,10 \text{ Euro}$.

Anteil $E2$: $900 \text{ Euro} \times 0,83 = 747 \text{ Euro}$. Der Zahlbetrag ergibt sich durch Abzug der eigenen Einkünfte und Kindergeldverrechnung: $747 \text{ Euro} - 600 \text{ Euro} - 92 \text{ Euro} = 55 \text{ Euro}$.

Unterfall 5:

U verfügt über ein Einkommen von 1000 Euro, sonst wie Unterfall 4. Der Anspruch von $K1$ und $K2$ wird errechnet.

U bleibt der Mindestselbstbehalt von 900 Euro. $K4$, $E1$ und $E2$ fallen aus der Verteilung raus. $E1$ bleibt das halbe Kindergeld von 92 Euro (§ 1612b I Nr. 1 BGB). $E2$ bleiben ihre Einkünfte und das halbe Kindergeld (§ 1612b I Nr. 1 BGB), insgesamt 692 Euro.

$K1$: $317 \text{ Euro} \times V / S = 317 \text{ Euro} \times (100 + 92 + 92) / (317 + 364) = 178,75 \text{ Euro}$. Der Zahlbetrag ergibt durch Kindergeldverrechnung: $178,75 \text{ Euro} - 92 \text{ Euro} = 86,75 \text{ Euro}$.

Fall 5, Unterhaltsanspruch eines volljährigen Kindes gegen beiden Eltern:

$U1$ mit Einkünften von 2000 Euro und $U2$ mit Einkünften von 1500 Euro schulden $K4$, dessen Mindestbedarf 488 Euro beträgt, als Eltern Unterhalt.

Aus Sicht von $K4$ macht es keinen Unterschied aus, ob ein Elternteil Alleinverdiener der 3500 Euro ist, oder ob, und gegebenenfalls in welcher Weise, sich das Gesamteinkommen aufteilt.

$K4$: $488 \text{ Euro} \times V / S = 488 \text{ Euro} \times (2000 + 1500 + 184) / (488 + 1100 + 1100) = 668,82 \text{ Euro}$. Der Zahlbetrag ergibt sich durch Kindergeldabzug: $668,82 \text{ Euro} - 184 \text{ Euro} = 484,82 \text{ Euro}$.

Die Haftungsanteile von $U1$ und $U2$ errechnen sich aus dem Verhältnis ihrer den großen Selbstbehalt übersteigenden Einkünfte⁴⁰:

Anteil $U1$: $484,82 \text{ Euro} \times 9 / 13 = 335,64 \text{ Euro}$

Anteil $U2$: $484,82 \text{ Euro} \times 4 / 13 = 149,88 \text{ Euro}$.

XIII. Einige Thesen zum Abschluss

1. Unterhaltsbemessung ist in der Mehrzahl der Fälle die Verteilung des Mangels. Das rechtfertigt es, die begrenzte Leistungsfähigkeit des Verpflichteten als Regelfall, die unbegrenzte Leistungsfähigkeit als Ausnahme zu betrachten.

2. Zwischen Mangelverteilung und der Leistung von angemessenem Unterhalt besteht ein gleitender Übergang. Deshalb lässt sich die Unterhaltsbemessung durch eine gleitende Bemessung harmonisieren. Das geschieht, indem beim Kindes- und Ehegattenunterhalt grundsätzlich die Mangelfallperspektive eingenommen wird.

3. Maßstab des Unterhalts ist die (begrenzte) Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen, d. h. dem in der Ehe erreichten Unterhaltsniveau, bzw. der individuelle Bedarf einer nichtehelichen Mutter bestimmen die Obergrenze des Unterhalts.

³⁹ BGH, FamRZ 2006, 99.

⁴⁰ BGH, FamRZ 1986, 151.

4. Eine Verbesserung der Einkommenssituation eines Berechtigten kommt mittelbar allen im Unterhaltsverbund Stehenden zugute.
5. Das gesetzliche Kindergeld bildet den Grundstock des Kindesunterhalts. Es dient in zweiter Linie der gleichmäßigen Entlastung der unterhaltspflichtigen Eltern und kommt, falls weitere Unterhaltsberechtigte hinzukommen, mittelbar auch diesen zugute.
6. Unterhaltsberechtigte Ehegatten und nichteheliche Mütter werden in die Unterhaltsbemessung einbezogen, sobald

der Mindestunterhalt vorrangig berechtigter Kinder gedeckt ist.

7. Wer minderjährigen Kindern oder ihnen gleich gestellten volljährigen Kindern Unterhalt schuldet, kann gegenüber berechtigten Ehegatten und nichtehelichen Müttern nur den Mindestselbstbehalt verteidigen.

8. Der „Dreiteilungsgrundsatz“ bei mehreren gleichrangig Berechtigten gilt, weil die berechtigten Ehegatten und nichtehelichen Mütter den gleichen Unterhaltsrang haben. ■

Richterin am KG Dr. Ingeborg Rasch, Berlin*

Der Unterhaltsbeschluss

Das FamFG ersetzt das Urteil durch den Beschluss. § 116 I FamFG bestimmt, dass in allen Familiensachen – auch in Ehe- und Familienstreitsachen – durch Beschluss entschieden wird. Diese Änderung beschränkt sich nicht auf einen bloßen Austausch der Bezeichnung. Der Wechsel der Entscheidungsform geht vielmehr einher mit Änderungen inhaltlicher Art, zum Beispiel hinsichtlich des Beschlussinhalts (§§ 38, 39 FamFG) und der Vollstreckungsvoraussetzungen (§§ 116, 120 FamFG). Der praktische Umgang mit der geänderten Entscheidungsform zeigt nun, dass die neuen Vorschriften des FamFG zum Beschluss als Endentscheidung in Unterhaltsstreitigkeiten einerseits und die nach § 113 I 2 FamFG in Familienstreitsachen entsprechend anwendbaren Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den Landgerichten nicht immer problemlos ineinander greifen.

I. Beschluss als Endentscheidung

Wenn mit der Entscheidung der Verfahrensgegenstand der Unterhaltsstreitsache ganz oder teilweise erledigt wird, entscheidet das Gericht durch *Beschluss* (§§ 116 I, 38 FamFG). Der als *Endentscheidung* ergangene Beschluss schließt die jeweilige Instanz ab.

Endentscheidungen sind auch Beschlüsse, mit denen über den Erlass, die Verweigerung oder die Aufhebung bzw. Änderung einer einstweiligen Anordnung zum Unterhalt (§§ 246, 49, 54 FamFG) entschieden wird. Denn das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbstständiges Verfahren (§ 51 III 1 FamFG)¹. Die Entscheidungen zum Unterhalt im Verfahren der einstweiligen Anordnung sind jedoch nicht anfechtbar (§ 57 I 1 FamFG). Wird ein solcher Beschluss ohne mündliche Verhandlung erlassen, ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden (§ 54 II FamFG).

II. Form, Inhalt und Erlass des Beschlusses

Den formellen *Mindestinhalt* des Unterhaltsbeschlusses bestimmt § 38 II, III FamFG. Der Beschluss enthält nach § 38 II FamFG:

- die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten,
- die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- die Beschlussformel.

Der Beschluss ist zu begründen und zu unterschreiben. Das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf dem Beschluss zu vermerken (§ 38 III 1 bis 3 FamFG).

Die *Bezeichnung* als „Beschluss“ gehört nicht zu den Formanforderungen, auch wenn sie üblich und sachgerecht ist². Handelt es sich um einen Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsbefehl, kann er als solcher bezeichnet werden – in diesem Fall braucht die Entscheidung nach § 38 IV Nr. 1 FamFG nicht begründet zu werden³.

Der *Inhalt* eines Unterhaltsbeschlusses ist *weniger strikt festgelegt* als der Inhalt eines Urteils nach § 313 ZPO. § 38 FamFG, der für alle Endentscheidungen nach dem FamFG gilt, schreibt dem Gericht bewusst keine bestimmte Fassung der Entscheidungsgründe vor. Er enthält Mindestanforderungen, die in Unterhaltsstreitigkeiten für Endentscheidungen im Hauptsacheverfahren wie im Verfahren der einstweiligen Anordnung gleichermaßen gelten.

Eine Bezugnahme auf § 313 ZPO lässt sich in Unterhaltsstreitigkeiten auch nicht aus § 113 I 2 FamFG herleiten, wonach in Familienstreitsachen die Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend gelten. Denn § 113 I 1 FamFG verweist in diesen Streitverfahren ausdrücklich auf die Anwendung von § 38 FamFG. Ein Unterhaltsbeschluss muss daher *keinen Tatbestand* enthalten⁴. Auch eine wörtliche Wiedergabe der *gestellten Anträge* ist nicht zwingend⁵. Allerdings haben sich Inhalt und Umfang der Begründung an dem Zweck der Entscheidungsgründe zu orientieren, den Beteiligten die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der getroffenen Entscheidung offenzulegen⁶ sowie ihnen und gegebenenfalls dem Rechtsmittelgericht eine Überprüfung zu ermöglichen. Dafür ist es grundsätzlich erforderlich, in den Gründen zwischen dem Sachverhalt und den daraus gezogenen rechtlichen Folgerungen zu differenzieren sowie das Begehren der Beteiligten im Kern wiederzugeben⁷. Darüber hinaus erscheint es jedenfalls bei den mit der Beschwerde anfechtbaren Unterhaltsbeschlüssen im Hauptsacheverfahren *dringend geraten*, zur Wahrung des rechtlichen Gehörs – wozu die Kenntnisnahme und die recht-

* Die Autorin ist Richterin am KG.

1 Zöller/Feskorn, ZPO, 28. Aufl. (2010), § 38 Rdnr. 6.

2 Zöller/Feskorn (o. Fußn. 1), § 38 Rdnr. 7; Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 16. Aufl. (2009), § 38 Rdnr. 41; a. A. Abramenko, in: Prütting/Helms, FamFG, 2009, § 38 Rdnr. 4.

3 Zöller/Feskorn (o. Fußn. 1), § 38 Rdnr. 7; vgl. auch BGH, FamRZ 1988, 945.

4 Zöller/Feskorn (o. Fußn. 1), § 38 Rdnr. 12; Abramenko, in: Prütting/Helms (o. Fußn. 2), § 38 Rdnr. 16 f.; a. A. Keidel/Meyer-Holz (o. Fußn. 2), § 38 Rdnr. 59.

5 Zöller/Feskorn (o. Fußn. 1), § 38 Rdnr. 12; a. A. Abramenko, in: Prütting/Helms (o. Fußn. 2), § 38 Rdnr. 18; Keidel/Meyer-Holz (o. Fußn. 2), § 38 Rdnr. 60.

6 BVerfG, NJW 1982, 30.

7 Zöller/Feskorn (o. Fußn. 1), § 38 Rdnr. 12.